



Paß- und Meldewesen Bowling

Schrift 7b des ÖSKB - Sektion Bowling

Präambel

Im Sinne einer besseren Lesbarkeit und Verständlichkeit wird für alle Bezeichnungen, Funktionen und Personen lediglich die allgemeine neutrale Form verwendet. Es steht daher der Begriff:

*Aktiver für Aktiver und Aktive
Spieler für Spieler und Spielerinnen
und sinngemäß.*

Inhaltsverzeichnis

1	Allgemeines	2
2	Vereinsanmeldung	2
3	Sektionsanmeldung	3
4	Mannschaftsanmeldung	3
5	Namensänderung des Vereins	3
6	Vereinsabmeldung	3
7	Sektionsabmeldung	3
8	Mannschaftsabmeldung	3
9	Spielerneuanmeldung	4
10	Spielerabmeldung	5
11	Spielerummeldung	7
12	Spielerwiederanmeldung	7
13	Duplikatpaß	8
14	Spielberechtigung	8
15	Sperrbestimmung	9
16	Ausländerbestimmungen	9
17	Gebühren	9

1 Allgemeines

Der Österreichische Sportkeglerbund (kurz ÖSKB) ist das oberste Fachorgan für Sportkegeln und Bowling in Österreich und daher für das Meldewesen in seinem Bereich zuständig. Es ist notwendig, daß alle Personen, welche Bowling als organisierte Sportart betreiben, beim ÖSKB-Paßreferat gemeldet werden.

Ausnahme:

Die in den einzelnen Bowlinghallen stattfindenden Hallenligen müssen nicht dem ÖSKB gemeldet werden. Sollte ein LV solche Ligen bei sich aufnehmen obliegt die Verwaltung und Verantwortung alleine beim jeweiligen LV-Paßreferat (Ausgabe von eigenen Ausweisen).

Die Abwicklung aller Vorgänge im Meldewesen besorgen die LV-Paßreferenten und das ÖSKB-Paßreferat. Die LV-Paßreferate fungieren als Bindeglied zwischen Verein und ÖSKB.

Das Meldewesen umfaßt:

Anmeldung	<ul style="list-style-type: none">• Verein• Sektion• Spieler (Neuanmeldung, Ummeldung, Wiederanmeldung, Paßduplikat)
Abmeldung	<ul style="list-style-type: none">• Verein• Sektion• Spieler
Meldungen	<ul style="list-style-type: none">• Mannschaften (jährlich)• Namens- und Adressänderungen (Verein, Spieler)

Der Paßreferent wird vom Bundesvorstand bestellt und ist dem Präsidium sowie dem Bundesvorstand verantwortlich.

Der Paßreferent ist in allen Paßangelegenheiten ALLEIN zeichnungsberechtigt. Die finanziellen Angelegenheiten sind über die Bundeskassiere zu tätigen.

2 Vereinsanmeldung

Bei einer Vereinsanmeldung, die über den zuständigen LV an das ÖSKB-Sekretariat gemäß den Satzungen des zuständigen LV zu erfolgen hat, ist folgendes vorzulegen:

- | |
|---|
| <ul style="list-style-type: none">• Die von der zuständigen örtlichen Vereinsbehörde genehmigten Satzungen des Vereins mit Genehmigungszahl in 2facher Ausfertigung (je 1 Kopie für den Landesverband und für das ÖSKB-Sekretariat)• Ausgefüllter Vereinsanmeldeschein• Mindestens 7 Spieleranmeldungen |
|---|

Nicht richtig ausgefüllte Formulare oder unvollständige Angaben, die eine Mehrarbeit verursachen, werden auf Kosten des Vereins an den LV retourniert.

3 Sektionsanmeldung

Ein Verein kann unter Einhaltung der Bestimmungen für die Vereinsanmeldung (in Abhängigkeit von den gespielten Bewerben) auch mehrere Sektionen haben. Aus Sicht des ÖSKB gibt es pro gemeldeten Verein maximal zwei Sektionen (eine Damen- und eine Herrensektion). Eine etwaige Unterteilung der Herrensektion in weitere Sektionen obliegt dem jeweiligen LV.

Ausnahmebestimmung

Bei der Gründung einer Damensektion genügen spielerpaßmäßig 6 Damen.

4 Mannschaftsanmeldung

Den Landesverbänden ist es freigestellt, die LV-Mannschaftsmeisterschaften bei Verwendung von Vereinen, Sektionen, Mannschaften und Reserven, nach der Sportordnung des ÖSKB im Interesse des Landesverbandes zu gestalten, wobei maximal eine Landesliga nach Damen und Herren getrennt, als höchste Spielklasse aufscheinen muß.

Die Mannschaftsanmeldung hat jährlich bis 31. 7. des laufenden Jahres über den LV an das ÖSKB-Paßreferat zu erfolgen. Der LV ist verpflichtet, die Mannschaftsanmeldung sofort weiterzuleiten.

5 Namensänderung des Vereins

Vorgangsweise wie bei Neuanmeldung.

6 Vereinsabmeldung

Der freiwillige Austritt eines Vereins ist dem ÖSKB-Sekretariat über den LV durch schriftliche, eingeschriebene Abmeldung unter Abgabe sämtlicher Spielerpässe anzuzeigen. Jedwede Abmeldung befreit nicht von finanziellen Verpflichtungen für das laufende Sportjahr (siehe Satzungen 4. Abs. 5).

7 Sektionsabmeldung

Vorgangsweise wie bei Vereinsabmeldung.

8 Mannschaftsabmeldung

Die Mannschaftsabmeldung muß bis 30 Juni des laufenden Jahres (Ende des Sportjahres) erfolgen. Nicht oder zu spät abgemeldete Mannschaften werden um ein weiteres Sportjahr automatisch verlängert.

Der Spielerpaß des ÖSKB bestätigt die Mitgliedschaft zu einem Verein, zum jeweiligen Landesverband und daher auch zum ÖSKB. Somit ist auch die aktive Ausübung der Sportart Bowling gegeben, d. h. der Inhaber des Spielerpasses kann an allen Bewerben seines LV (siehe SpO/Ausschreibung) und im weiteren Sinne des ÖSKB teilnehmen.

Die Ausstellung eines Spielerpasses erfolgt über Wunsch eines Vereins an den zuständigen Landesverband, der nach Prüfung der Unterlagen deren Richtigkeit bestätigt und an das ÖSKB-Paßreferat weiterleitet.

Der Spielerpaß bleibt solange in Verwahrung des betreffenden Vereins, als der Aktive Mitglied ist.

Der Spielerpaß kann nicht übertragen werden !

Jeder Mißbrauch mit dem Spielerpaß hat dessen Einziehung und eine Anzeige beim zuständigen StrafA gegen den Obmann des betreffenden Vereins zur Folge.

Die Schiedsrichter und Centerleiter der einzelnen Wettspiele und -bewerbe haben die Pflicht, jeden ihnen vorgelegten Spielerpaß zu kontrollieren und nötigenfalls einzuziehen, falls Unkorrektheiten eingetreten sind, wie z. B.

Bild im Spielerpaß veraltet

handschriftliche oder sonstige Korrekturen/Ergänzungen

desolater Zustand des Spielerpasses

Ausnahmebestimmung

Versicherungstempel bei Kollektivversicherungen des LV

9 Spielerneuanmeldung

Eine Neuanmeldung liegt vor, wenn für eine Person, die bisher noch nicht Mitglied eines einem LV angeschlossenen Vereins war, ein Spielerpaß ausgestellt werden soll. In diesem Falle ist durch den betreffenden Verein über das zuständige LV-Paßreferat ein ausgefülltes

Paß- und Meldewesen

Spieleranmeldeformular mit einem zeitgemäßen Lichtbild des Anzumeldenden vorzulegen. Der betreffende Verein bekommt vom LV-Paßreferenten nach Bezahlung der Paßgebühr eine provisorische Spielbewilligung.

Sollte die Paßgebühr nicht mit der Anmeldung bezahlt werden, gilt die Anmeldung als gegenstandslos und wird nicht bearbeitet. Der LV hat die Bezahlung auf dem Anmeldeschein zu bestätigen.

Vorzulegen ist: richtig ausgefüllter Anmeldeschein
 Paßfoto, nicht älter als 1 Jahr, auf der Rückseite mit Namen und
 Geburtsdatum versehen

Nicht richtig ausgefüllte Formulare bzw. beschriftete Bilder, die eine Mehrarbeit verursachen, werden auf Kosten des Vereins an den LV retourniert.

Gültigkeit der provisorischen Spielbewilligung = 42 - 60 Tage (Kalendertage)

10 Spielerabmeldung

Die Spielerabmeldung kann folgendermaßen durchgeführt werden:

Paß- und Meldewesen

Der Spieler meldet sich schriftlich von seinem Verein ab	Erfolgt die Trennung nach der Ummeldedfrist des LV's (siehe Meldewesen/Sperrbestimmungen)
Der Verein verständigt den Spieler schriftlich von seiner Abmeldung	Die Trennung kann nur bis zum vom LV bekanntgegebenen Ummeldedatum durchgeführt werden.
Der Verein löst sich auf	Alle Spieler sind ab Datum der Vereinsauflösung für jeden anderen Verein spielberechtigt.
Eine Sektion löst sich auf	Alle Spieler sind ab Datum der Sektionsauflösung für alle verbliebenen Sektion spielberechtigt. Es ist dem LV zu melden für welche Sektion die Spieler startberechtigt sein sollen.

Der Verein kann bei Abmeldung eines Spielers gegen einen eventuellen Vereinswechsel **EINSPRUCH** erheben, wenn triftige Gründe vorliegen. z.B.

- Verletzung der Amateurbestimmungen
- Besonders schwere Verfehlungen gegen Disziplin und Sportlehre
- Nichtrückgabe von Sportkleidung
- Nichtbezahlung von Mitgliedsbeiträgen, Strafen usw.

In einem solchen Fall ist diese Information mit Begründung schriftlich dem LV-Paßreferenten bei Abmeldung des Spielers vorzulegen.

Dieses Schriftstück wird dem zuständigen StrafA übergeben und der Spieler bleibt bis zur Entscheidung gesperrt.

Eine nachträgliche Vorlage eines schriftlichen Einspruches wird nicht anerkannt.

Eine Sperre ist sofort aufzuheben, wenn der Verein den Einspruch aufhebt. Der Spieler kann jederzeit angemeldet werden.

Bei der Abmeldung des Spielers ist der Spielerpaß dem zuständigen LV abzugeben. Der LV hat den Spielerpaß nach entsprechender Sachlage an den ÖSKB weiterzuleiten.

1 1 Spielerummeldung

Eine Ummeldung liegt vor, wenn ein Spieler den Verein wechselt.

Die Abmeldung vom alten Verein muß bis spätestens Ende der Übertrittszeit erfolgen, sonst wird die Zugehörigkeit des Spielers zum Verein automatisch verlängert.

Übertrittszeit 15. – 30. Juni den laufenden Jahres

Vorgangsweise wie bei Neuanmeldung, jedoch ohne Paßbild. Der ausgefüllte Spieleranmeldeschein ist mit Spielerpaß über das LV-Paßreferat an das ÖSKB-Paßreferat zu senden.

Bei Abmeldungen ab dem 1. Juli tritt die Sperrfrist (siehe Meldewesen/Sperrbestimmung) ein.

EINSENDESCHLUSS FÜR ALLE LV's AN DEN ÖSKB = 20. JULI

1 2 Spielerwiederanmeldung

Eine Wiederanmeldung für den letztgemeldeten Verein ist jederzeit möglich.

Vorzulegen ist ausgefüllter Anmeldeschein und Bezahlung der Anmeldegebühr.

Paßaufbewahrungspflicht des ÖSKB = 2 Jahre ab Abmeldedatum

13 Duplikatpaß

Ein Duplikatpaß wird ausgestellt:

-
- | | |
|----|---|
| a) | bei Verlust des Originalpasses, in diesem Fall ist eine Fotokopie der Verlustmeldung und ein Paßfoto beizulegen |
| b) | bei desolatem Zustand des Originalpasses |
| c) | bei nicht genehmigten Korrekturen oder Ergänzungen |
| d) | bei sonstigen Beanstandungen durch Funktionäre des LV oder ÖSKB |
| e) | bei falschen Angaben im Originalpaß, deren Richtigstellung nicht dem ÖSKB gemeldet wurden. |
-

Zusätzlich ist ein ausgefüllter Anmeldeschein erforderlich

Die Laufzeit des Duplikatpasses bleibt gegenüber dem Original unverändert. Der Duplikatpaß wird als Duplikat gekennzeichnet. Eine Weiterverwendung des wiedergefundenen Originalpasses wird beim zuständigen StrafA zur Anzeige gebracht.

14 Spielberechtigung

Voraussetzung für die Erteilung einer Spielberechtigung (provisorischer Spielerpaß) ist die ordnungsgemäße Vorlage aller Unterlagen und daß gegen den Betreffenden keine Sperre, Strafverfahren oder sonstiger Einspruch geltend gemacht wurde bzw. vorliegt.

Eine Spielberechtigung erhalten:

- Alle neu gemeldeten Spieler nach Punkt 9 des Meldewesens
- Alle zur Wiederanmeldung gebrachten Spieler für jeden Verein, wenn deren Abmeldung in einem früheren Sportjahr als im Sportjahr der Wiederanmeldung erfolgt (siehe Meldewesen Punkt 9 + 10) ist.
- Spieler einer oder mehrerer Sektionen eines Vereins bei Auflösung einer oder mehrerer Sektionen für eine andere Sektion des Vereins ohne Ummeldung sofort (siehe Punkt 10d)
- Besteht nach Auflösung einer Sektion noch mehr als eine Sektion des Vereins, so müssen vom Verein die Ummeldungen zu der/den bestehenden Sektion(en) getätigt werden (siehe Punkt 10d)

15 Sperrbestimmung

Bei einer Spielerabmeldung während des Sportjahres tritt vom Zeitpunkt der Abmeldung bis zur Beendigung der dem aktuellen Sportjahr folgenden Übertrittszeit die sogenannte Sperrfrist ein.

Während der Sperrfrist ist der betreffende Spieler für keinen Verein in Meisterschaftsspielen sowie in keiner Bundes- oder Landesauswahl spielberechtigt. Die Sperrfrist bezieht sich nicht auf die Teilnahme an Vereins- oder Sektionsfreundschaftsspielen.

Ein Spieler ist nach Abmeldung mit „EINSPRUCH“ solange gesperrt, bis der zuständige StraFA seine Entscheidung getroffen hat.

Ausnahme:

Wird ein Spieler nach der Ummeldefrist und vor Beginn der Meisterschaft von einem Verein abgemeldet so hat der abmeldete Verein die Verlängerungsgebühr für diesen Spieler zu bezahlen. Der so abgemeldete Spieler darf erst nach einer Sperrfrist von 3 Monaten (Sperrfrist beginnt mit dem ersten Spieltag der neuen Saison) von einem anderen Verein angemeldet (Anfang Dezember) werden.

16 Ausländerbestimmungen

Der Nachweis der Staatsbürgerschaft ist erforderlich.

Nachzuweisen ist die Abmeldung bei dem für den letzten Wohnsitz zuständigen ausländischen Verband. Alternativ dazu ist der Nachweis zu erbringen, daß der Spieler entsprechend seinem letzten Wohnsitz in seinem Heimatland bzw. einem allfälligen Drittland nicht beim zuständigen Verband als Spieler gemeldet war.

17 Gebühren

Die Paßgebühren und dazugehörigen Formularegebühren werden vom Erweiterten Bundesvorstand festgelegt.

Die Vereins- und Mitgliedsbeiträge werden vom Bundestag festgelegt.